

ACHTUNG SATIRE!!!

GEHEIM --- GEHEIM --- GEHEIM --- GEHEIM --- GEHEIM --- GEHEIM ---

Vor dem Hintergrund der finanzpolitischen Herausforderungen der Shareholder der EVUs und der noch größeren Herausforderungen durch die doofen Wähler hat sich die Bundesregierung entschlossen, die Laufzeiten der Kernkraftwerke in Deutschland zu verlängern.

Die Energieszenarien im Auftrag der Bundesregierung, die am 27. August 2010 vorgelegt worden sind, zeigen zwar in Wirklichkeit, dass eine Laufzeitverlängerung keinerlei volkswirtschaftlich positive Effekte hat, Importrisiken (Uran aus Niger und Kasachstan!) ins Uferlose erhöht und strompreistreibend wirkt. Letzteres sehen die Vertragspartner als hilfreichen Nebeneffekt. Somit erscheint eine Laufzeitverlängerung unter Wahrung des hohen Sicherheitsniveaus als das geeignete Instrument, um auch den Übergang in das regenerative Zeitalter das Ziel einer wirtschaftlichen, sauberen und sicheren Energieversorgung solange wie möglich zu verschleppen. Die Sicherheit der Kernkraftwerke ist dabei nachrangig. Die nachfolgenden Vereinbarungen schränken in starker Weise den Umfang von Sicherheits- und Nachrüstungsforderungen für Kernkraftwerke ein, die die zuständigen Behörden auch schon früher so nach den gesetzlichen, insbesondere atomrechtlichen Vorgaben festlegen, dass sie den Betreibern nicht wehtun.

Getarnt werden die Laufzeitverlängerung und die damit verbundene Gewinnexplosion mit einer Pseudo-Abschöpfung eines möglichst kleinen Teiles der Zusatzgewinne, die den Energieversorgungsunternehmen durch die Laufzeitverlängerung zufließen. Die Mittel fließen den zahlenden Firmen direkt wieder zu, sie sollen dann damit so tun, als ob sie Effizienzfortschritte und den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland beschleunigen. Dies sind die entscheidenden Voraussetzungen, um langfristig kräftig Knete scheffeln zu können.

Die Bundesregierung hat sich vor diesem Hintergrund auf folgende Eckpunkt mit den Energieversorgungsunternehmen verständigt:

Geheimer Zusatz-Förderungsvertrag: Thin Shit aus Besprechung Bund – EVU (Stand 06.09.2010, 05:45 Uhr)

- 1 Vertragsparteien:**
 - Bund
 - 4 EVUs
 - KKW-Betreibergesellschaften
- 2 Präambel:**
 - Von EVUs gehaltene KKW-Betreibergesellschaften betreiben insgesamt 17 Kernkraftwerke, die Strom produzieren, wenn sie denn laufen.
 - Diese gehen garantiert nie nicht hoch, echt jetzt!
 - Damit die Chance steigt, dass doch mal eines hochgeht, plant Bundesregierung als Teil ihres Energiekonzeptes eine Gesetzesinitiative, die Laufzeiten der Kernkraftwerke durch Änderungen der Anlage 3 des AtG zu verlängern sowie zusätzliche Förderungsmaßnahmen zur Umsetzung des Energiekonzeptes zu ergreifen.
 - Geht dann eines hoch, sind weder die Betreiber noch die Regierung schuld.

- EVUs sind bereit, nach Maßgaben und unter den Voraussetzungen dieses Vertrages mit einem geringen Teil der durch eine Laufzeitverlängerung erzielten Erträgen so zu tun, als würden sie Erneuerbaren Energien (EE) fördern. Dabei dürfen sie aber nicht übertreiben. Als EE gelten: Windrädchen (Max. Höhe 50 cm), Energiesparlampen und Photovoltaik-Batterieladegeräte für Mikrozellen, alles andere ist bäääh.
- Bundesregierung plant außerdem und unabhängig von diesem Vertrag eine Gesetzesinitiative zur Erhebung einer Kernbrennstoffsteuer nach dem Entwurf Kernbrennstoffsteuergesetz vom [*]. Bundesregierung und EVU vereinbaren, dass EVU rechtliche Schritte gegen dieses Gesetz und die Erhebung der Steuer einlegen und vereinbaren, so die Regierung so doofe Anwälte schickt, dass die EVU garantiert gewinnen.

3 Förderbeitrag:

- Für den in Punkt 3 öffentlicher Vertrag vereinbarte Förderbeitrag wird vereinbart, dass diese ohnehin nicht fällig werden, weil sich die EVU so schlecht rechnen können, dass sie eh nur Verluste machen. Dafür wird jedem der EVU pro Monat eine Talkshow im Öffentlich-rechtlichen Fernsehen zugesagt, wo ein Vertreter Rotz und Wasser heulen darf, weil es den EVUs ja ach so schlecht geht. Die Tempotaschentücher für Anne Will und Kerner müssen allerdings die EVUs selber zahlen.

Die Parteien werden im Jahre 2019 auf der Grundlage der dann vorliegenden Erfahrungen mit der vorstehenden Anpassungsregelung gemeinsam prüfen, ob die Formulierungen im öffentlichen Vertrag vom 6.9.2010 verwirrend genug waren, so dass da niemand mehr durchgeblickt hat. Falls bundesweit tatsächlich mehr als 5 Leute die Vereinbarung nachrechnen können und zum gleichen Ergebnis kommen, werden die Parteien erforderlichenfalls angemessene Änderungen vereinbaren. Stimmt das Ergebnis der „Fünf“ gar noch mit dem offiziellen Ergebnis überein, so liegt ein klarer Fall von Hochverrat vor, die 5 Klugscheißer sind in Stammheim vor Gericht zu stellen.

- Die Förderbeiträge und die Vorausleistungen werden jedenfalls so vermindert, dass die EVUs nix zahlen müssen, und wenn doch, kriegen sie es über den Jahressteuerausgleich wieder, versprochen.
- Jedes EVU bekommt das Recht von Übertragungen von Reststrommengen als Garantie des EVU, dass die Kernkraftwerke bis zu St. Nimmerleinstag laufen dürfen. Gehen sie früher kaputt, dürfen die EVUs neue bauen und so tun, als wären es die Alten.

4 Sicherheit:

- Die ab dem 6. September 2010 gestellte Nachrüstungs- oder Sicherheitsforderungen bis zu einem Gesamtbetrag von 500 Mio. € für das betreffende KKW sind nur Tarnung, sie werden nur fällig, wenn das AKW nicht einmal mehr Dampf produzieren kann. Lecks, marode Leitungen oder derartige Peanuts sind kein Grund für Nachrüstungen.
- Flugzeuge dürfen nicht auf AKWs fallen.
- Tun sie es trotzdem, so bekommt der Pilot anschließend gewaltigen Ärger.
- Entführungen von Flugzeuge in der Nähe von AKWs sind grundsätzlich verboten. Wird dennoch eines entführt, so hat der Pilot sofort zu wenden. Hat er dazu – aus welchen Gründen auch immer – nicht mehr die Gelegenheit, so ist er der Schuldige für die Folgen.

- Für den schlimmsten Fall werden Vernebelungsanlage gebaut. Da diese gewisse Probleme machen, müssen Anschläge auf AKWs grundsätzlich 30 Minuten vor Einschlag in den Reaktor gemeldet werden. Außerdem sind Anschläge nur an absolut windstillen Tagen erlaubt. Die Benutzung des flugzeuginternen GPS ist den Terroristen strengstens untersagt, bei Zuwiderhandlung verlieren sie ihre Fluglizenz. Terroristen, die sich an diese Bestimmung nicht halten, werden Al Qaida gemeldet, mit der Aufforderung, nächstens was Verlässlicheres zu schicken.
- Wenn wegen eines doofen Fehlers wie in Biblis 1988 oder aus anderen Gründen eine Kernschmelze droht, wird dem Reaktor dies per Machtwort von Merkel direkt untersagt. Sie muss dafür ggf. den Urlaub in den Dolomiten unterbrechen. Wenn das auch nicht hilft, wird Ex-Kanzler Schröder aus Russland eingeflogen und sagt „Basta“, das hilft immer.

Als Nachrüstungs- oder Sicherheitsanforderungen i.S.v. Ziffer 4 (i) (b) sind alle erforderlichen sicherheits- und Anlagenzustandsverbessernden Maßnahmen, die nicht dem Instandhaltungsaufwand des Regelbetriebs nach AtG zuzurechnen sind, hierzu gehören insbesondere neue Anstriche der Reaktorkuppel oder des Kühlturms. Grün als Grundfarbe wird dabei empfohlen, am besten mit Blümchen drauf.

**5 Wirksam-
werden:**

Wirksamkeit des Vertrags steht unter folgender Bedingung:

- Wenn was schief geht, sind immer die anderen Schuld
- Wir sind es jedenfalls nicht gewesen.

**6 Schiedsvereinbg/
Rechtsweg:**

- Schiedsgutachten, im Übrigen Rechtsweg zu den gekauften Gerichten.

**7 Verschiedenes/
Schlussbestim-
mungen:**

- Anpassungsklausel in besonderen Fällen (§ 60 VwVfG), insbesondere bei wesentlichen Änderungen der Marktmechanismen, z.B. Einführung eines Kapazitätsmarktes (sprich, wenn die EVUs nicht mehr genug verdienen, wird der Strompreis erhöht)
- Im Fall eines GAUs haftet das EVU mit der Portokasse, alles andere wird sofort bei der ersten Meldung der einsetzenden Kernschmelze nach Lichtenstein ausgelagert, damit die Geldscheine nicht radioaktiv verstrahlt werden.
- Änderungsklausel, Anlagen Bestandteil des Betrages, Vollständigkeitsklausel
- Satirische Klausel
- Vertragslaufzeit: Vertragsablauf für die jeweiligen KKW-Betreibergesellschaft mit Ablauf des Jahres, das dem Jahr folgt, das dem Jahr vorausgegangen ist in dem das Jahr zum 2. Mal verjährt, in dem die KKW-Betreibergesellschaft die Einspeisung von LZV-Elektrizitätsmengen beendet hat, bevor sie mit der Beendigung begonnen hat.
- Gremienvorbehalt (wird bis zum Vertragsschluss ausgeräumt)

Berlin, den 6. September 2010

sechs unleserliche Unterschriften